

Oktober 2021

## Pflegereformprozess – Anerkennung von Qualifikationen, die im Ausland erworben wurden

Um die Betreuung und Pflege auch in Zukunft zu gewährleisten, wurde im aktuellen Regierungsprogramm eine grundlegende Reform angekündigt. Nach einem digitalen Beteiligungsprozess wurde die „Taskforce Pflege“ eingerichtet. Ziel war es einen konkreten strategischen Plan mit Empfehlungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern auszuarbeiten.

Im Februar wurde der Ergebnisbericht der „Taskforce Pflege“ veröffentlicht. In diesem wird u. a. empfohlen, dass ausländischem Personal der Berufseinstieg generell erleichtert werden soll. Dies bezieht sich sowohl auf Erstausbildung, Nostrifikation und Anerkennung.

Aus der Sicht der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)<sup>1</sup> ist hierfür jedoch eine Veränderung der derzeit geltenden Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Ausbildungen im Gesundheitsbereich notwendig. Überdies hinaus müssen so bald wie möglich neue Ansätze der Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland erarbeitet werden.

### Anerkennung von ausländischen Qualifikationen des Gesundheitsbereichs

In Österreich sind alle Gesundheitsberufe reglementiert. D. h. ohne österreichische Ausbildung bzw. ohne formale Anerkennung einer ausländischen ist eine Beschäftigung in diesem Bereich nicht möglich. Unterschieden wird hierbei u. a., ob es sich um EU-EWR-Ausbildungen oder Ausbildungen aus Drittstaaten handelt.

Die Anerkennung von EU-EWR-Ausbildungen ist durch die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt. Zuständig ist das Gesundheitsministerium. Zum Teil werden Ausbildungen automatisch in einem Schnellverfahren („One-Stop“) anerkannt. Andererseits müssen wiederum Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen absolviert werden. Berufliche Erfahrungen und Praxis werden im Verfahren berücksichtigt und können wesentliche Unterschiede ausgleichen. Für Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen ist eine vorläufige Beschäftigung als Pflegeassistent während des Anerkennungsverfahrens möglich. Für Pflegeassistentenberufe besteht dieses Angebot nicht.

Die Anerkennung von Ausbildungen aus Drittstaaten ist vielfältiger. Pflegeassistenten- und Pflegefachassistentenausbildungen müssen beim jeweiligen Amt der Landesregierung nostrifiziert werden. Praxis und Berufserfahrung werden zum Teil berücksichtigt. Eigene Nostrifikationslehrgänge gibt es nur in einzelnen Bundesländern und finden nicht immer regelmäßig statt. Eine vorläufige Beschäftigung ist nicht möglich.

Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen mussten bis Ende 2019 ebenfalls ein Nostrifikationsverfahren beim jeweiligen Amt der Landesregierung führen, eine vorläufige Beschäftigung als Pflegeassistent war möglich.

Nunmehr sind die Fachhochschulen für die Nostrifizierung zuständig. Im Vordergrund steht der jeweilige Studienplan, mit dem das ausländische Studium verglichen wird. Eine vorläufige Beschäftigung ist nicht mehr möglich. Fehlendes muss als außerordentlicher StudentIn an der FH nachgeholt werden. Eigene Nostrifizierungslehrgänge an Fachhochschulen gibt es noch nicht.

---

<sup>1</sup> Seit Jänner 2013 bieten österreichweit vier Anlaufstellen (AST) in Wien, Linz, Graz und Innsbruck Beratung zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen an. In den übrigen Bundesländern finden wöchentliche Sprechtag statt. Die Anlaufstellen sind die Beratungsstellen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) und werden durch die Anlaufstellenkoordination österreichweit koordiniert und unterstützt. Weitere Informationen: <http://www.anlaufstelle-erkennung.at>

## Vorschläge zur Änderung

- Angleichung der Verfahren und verfahrensdurchführenden Behörden bei Ausbildungen aus Drittstaaten mit EWR-Ausbildungen (ähnlich wie in Deutschland und anderen europäischen Staaten).
- Die Grundsätze der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollen für alle Anerkennungsverfahren gelten, unabhängig von der Herkunft bzw. Herkunft des Qualifikationsnachweises. Nur mehr „wesentliche Unterschiede“ für die Ausübung des jeweiligen Berufes dürfen im Vordergrund stehen.<sup>2</sup>
- Einschlägige Berufserfahrung und sonstige Qualifikationen müssen miteinbezogen werden und können „wesentliche Unterschiede“ ausgleichen.
- Vorläufige Berufsberechtigungen und Arbeiten unter Aufsicht: „Fehlendes“ praktisch nachholen.
- Möglichkeit mit einem „Nostrifikationsbescheid Pflegefachassistenz“ bzw. einem FH-Nostrifizierungsbescheid Diplomierter/r Gesundheits- und KrankenpflegerIn befristet als Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz zu arbeiten.
- Schaffung von bundesweiten, regelmäßigen und inklusiven Qualifikationsmaßnahmen, in denen man Fehlendes („wesentliche Unterschiede“) nachholen, die Fachsprache lernen, österreichische Praxis und Erfahrungen sammeln kann.
- Österreichweiter Ausbau von Check In Plus (Projekt des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen, gefördert vom AMS Wien) für Menschen mit mitgebrachten Gesundheits- und Krankenpflegeberufen.
- Verschränkung von vorläufigen Beschäftigungsmöglichkeiten mit dem Erlernen der notwendigen Fachsprache.
- Gebührenfreie Anerkennungsverfahren und kostenlose Qualifikationsmaßnahmen.

## Einwanderung von Pflegefachkräften

Seit 2020 sind die Pflegeassistenz, die Pflegefachassistenz und Diplomierter Gesundheits- und KrankenpflegerInnen auf der bundesweiten Mangelberufsliste für die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zu finden. Voraussetzung ist allerdings, dass Drittstaatsangehörige irgendwie im Vorfeld die Nostrifikation/Nostrifizierung und das Erlernen der notwendigen Sprachkenntnisse schaffen. Da dies grundsätzlich nur in Österreich möglich ist, müssen sie dies als „TouristIn“, SchülerIn bzw. StudentIn, auf eigene Kosten und Risiko organisieren.

Eine Förderung, eine Unterstützung bzw. vielleicht sogar eine bewusste Vorbereitung und Rekrutierung aus dem Ausland findet nicht statt. Österreich befindet sich dadurch in einer viel schlechteren Ausgangslage als andere europäische Staaten (u. a. auch im Vergleich zum sprachlich verwandten Deutschland), die dies seit vielen Jahren bewusst organisieren.

In einem ersten Schritt wurde im April 2021 der Zugang zur „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für diplomierter Gesundheits- und KrankenpflegerInnen erleichtert. Konkret geht es hierbei um die Zulassung zu Fortbildungszwecken (§ 34 GuKG) mittels der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für maximal zwei Jahre. Für die volle Berufsberechtigung muss jedoch in Folge die Nostrifizierung erfolgreich abgeschlossen werden.

## Vorschläge zur Änderung

- Schaffung eines Aufenthaltstitels im Vorfeld zur „Rot-Weiß-Rot – Karte“, um Sprachkenntnisse zu erwerben und Ergänzungsmaßnahmen absolvieren zu können.
- Durch vorläufige Beschäftigungsmöglichkeiten (siehe vorher) können Betroffene selbst für ihren Lebensunterhalt/Krankenversicherung sorgen bzw. beitragen.
- Überdies hinaus sollen potentielle ArbeitgeberInnen bzw. die öffentliche Hand unterstützend wirken und u. a. Wohnraum für die erste Zeit tatsächlich zur Verfügung stellen.
- Pilotversuch zur Etablierung einer Prozesskette Zuwanderung von Pflegekräften, die bereits in den Herkunftsländern beginnt (z. B. Vorintegrationsangebote und Sprachkurse, Förder- und Stipendienprogramme).

---

<sup>2</sup> Die Erläuterungen des deutschen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes beschreiben „Gleichwertigkeit“ dahingehend, dass die Abschlüsse von „gleichen Wert“ sind. Entscheidend ist, ob AntragstellerInnen aufgrund der ausländischen Ausbildung in der Lage sind, den Anforderungen zu genügen, die in Deutschland an den jeweiligen Beruf gestellt werden.